

## Ergänzende Geschäftsbedingungen HochrheinNET GmbH Festnetz X-DSL / Festnetz X-VDSL

Stand Juni 2011

### 1. Gegenstand der Ergänzenden Geschäftsbedingungen HochrheinNET GmbH ADSL/VDSL

- 1.1 Die nachfolgenden Ergänzenden Geschäftsbedingungen beziehen sich auf die Verbindungsdienste, bei denen dem Kunden ein Zugang zum Internet über eine drahtgebundene kupfer- oder glasfaserbasierte Teilnehmeranschlussleitung (TAL) vermittelt wird. Bestandteil des Vertragsverhältnisses werden außerdem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HochrheinNET GmbH sowie die Leistungsbeschreibung „HochrheinNET GmbH Festnetz X-DSL / Festnetz X-VDSL“ und die jeweils geltende Preisliste. Sofern in den „Ergänzenden Geschäftsbedingungen HochrheinNET GmbH Festnetz X-DSL / Festnetz X-VDSL“ abweichende Regelungen getroffen werden, sind diese spezieller und gehen den Regelungen der Geschäftsbedingungen der HochrheinNET GmbH vor.
- 1.2 Verbraucher i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- 1.3 Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (*im folgenden: Kunden*) erkennt HochrheinNET GmbH nicht an. Etwas anderes gilt nur, wenn HochrheinNET GmbH ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

### 2. Leistungen der HochrheinNET GmbH

- 2.1 HochrheinNET GmbH stellt dem Kunden in ausgewählten Gebieten einen Internetzugang über eine drahtgebundene kupfer- oder glasfaserbasierte Teilnehmeranschlussleitung (TAL) zur Verfügung. Die Verfügbarkeit und Übertragungsqualität hängt von den technischen Rahmenbedingungen ab. Soweit HochrheinNET GmbH auf Vorleistungen anderer Netzbetreiber zurückgreifen muss, kann HochrheinNET GmbH die Verfügbarkeit und Qualität dieser Netze und Verbindungen nicht beeinflussen und hat diesbezügliche Störungen und möglicher Wegfall der Produkte daher nicht zu vertreten. Übertragungsprobleme, die auf Störungen im Netz oder auf Anschlüsse anderer Netzbetreiber zurückzuführen sind, sind von HochrheinNET GmbH nicht zu vertreten. Zur Ermittlung der standortabhängigen Bereitstellungsmöglichkeit führt HochrheinNET GmbH kostenfreie Verfügbarkeitsprüfung durch.
- 2.2 HochrheinNET GmbH ist für die Einhaltung maximaler Übertragungsraten nicht verantwortlich. Die Übertragungsgeschwindigkeit während der Nutzung ist unter anderem abhängig von der Auslastung eigener sowie fremder Übertragungswege, von der Anzahl der Nutzer, die gleichzeitig denselben Access-Point nutzen sowie von der Leistungsfähigkeit des kundeneigenen Systems.
- 2.5 Die Bereitstellung der Leistung erfolgt über Netzverteilerknoten. Ein Anspruch auf die Einrichtung eines bestimmten Netzverteilerknotens besteht nicht. Auch ist es möglich, dass eine Teilnehmeranschlussleitung (TAL) aufgrund von Kapazitätsengpässen bei Vorlieferanten oder aufgrund von technischen oder betrieblichen Hindernissen nicht oder erst zu einem späteren Termin realisiert werden kann. Schadensersatzansprüche des Kunden aus dem nicht oder erst verspätet zustande kommenden Termin der Anschaltung bestehen nicht.

### 4. Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde ist darüber informiert, dass HochrheinNET GmbH die technischen Gegebenheiten am Ort des Internetzugangs nur bedingt überprüfen kann.

- 4.2 Soweit für die Realisierung der TAL erforderlich, trägt der Kunde dafür Sorge, dass innerhalb von einem Monat nach Aufforderung von HochrheinNET GmbH ein Vertrag über die Nutzung von Grundstücken gemäß §45a TKG vorliegt. Für den Zeitraum, in dem kein Nutzungsvertrag vorliegt, ist HochrheinNET GmbH von der Leistungspflicht befreit.
- 4.3 Der Kunde verpflichtet sich, die HochrheinNET GmbH Tarife nur für einen Einzelplatzzugang oder ein kleines hausinternes Netzwerk zu nutzen. Der Kunde wird keine Server unter Rückgriff auf die HochrheinNET GmbH DSL Dienste betreiben.
- 4.4 Die Standard-Installation (Inbetriebnahme der TAL) wird durch HochrheinNET GmbH nach der jeweils gültigen Preisliste und abhängig vom gewählten Tarif in Rechnung gestellt. HochrheinNET GmbH vereinbart mit dem Kunden verbindliche Termine. Der Kunde ist verpflichtet, HochrheinNET GmbH sowie deren Lieferanten im notwendigen Umfang Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu verschaffen und die erforderlichen Stellflächen für Technikeinrichtungen sowie geeignete Leitungswege, Strom und Erdung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 4.5 Die Installation erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt. Bei Nichteinhalten von Terminabsprachen für die Standard-Installation der TAL ist HochrheinNET GmbH berechtigt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu berechnen.
- 4.6 Die Leistung von HochrheinNET GmbH gilt mit abgeschlossener Installation der TAL als bereitgestellt, es sei denn, der Kunde teilt HochrheinNET GmbH innerhalb von 3 Werktagen nach dem vereinbarten Installationsstermin mit, dass die Installation nicht oder fehlerhaft ausgeführt wurde.
- 4.7 Als notwendige Voraussetzung für die Nutzung der Leistungen sind beim Kunden in Abhängigkeit von der technischen Zugangsvariante bestimmte Anschlussgeräte zu installieren (Customer Premises Equipment, CPE). Der Kunde ist insoweit bei Vertragsabschluss zur Abnahme und Installation der Anschlussgeräte verpflichtet. HochrheinNET GmbH wird dem Kunden die gemäß produktspezifischer Leistungsbeschreibung notwendigen Anschlussgeräte für die jeweilige Zugangsvariante zu den jeweils im Auftragsformular bzw. der jeweils aktuellen Preisliste enthaltenen Bedingungen zur Verfügung stellen. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde für die Installation der CPE verantwortlich. HochrheinNET GmbH kann die CPE auf eigene Kosten während der Vertragslaufzeit jederzeit austauschen, soweit es aus betrieblichen oder technischen Gründen notwendig erscheint.
- 4.10 Dem Kunden für die Vertragsdauer überlassene technische Einrichtungen bleiben – soweit nicht anders vereinbart – Eigentum von HochrheinNET GmbH. Bei Beeinträchtigung des Eigentumsrechts durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust ist HochrheinNET GmbH unverzüglich zu informieren. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, hat der Kunde die erforderlichen Reparaturkosten bzw. den aktuellen Zeitwert der Anschlussgeräte zu ersetzen.
- 4.11 Konfigurationsrelevante Parameter werden grundsätzlich vorgegeben. Eine Einflussnahme durch den Kunden ist ausgeschlossen.

### 5. Schlussbestimmung

- 5.1 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.
- 5.2 Wenn eine Klausel in diesem Vertrag rechtswidrig, ungültig oder nichtig ist oder wird, so wird die Gültigkeit der restlichen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.

Küssaberg, Juni 2011